2 Ausfertigung

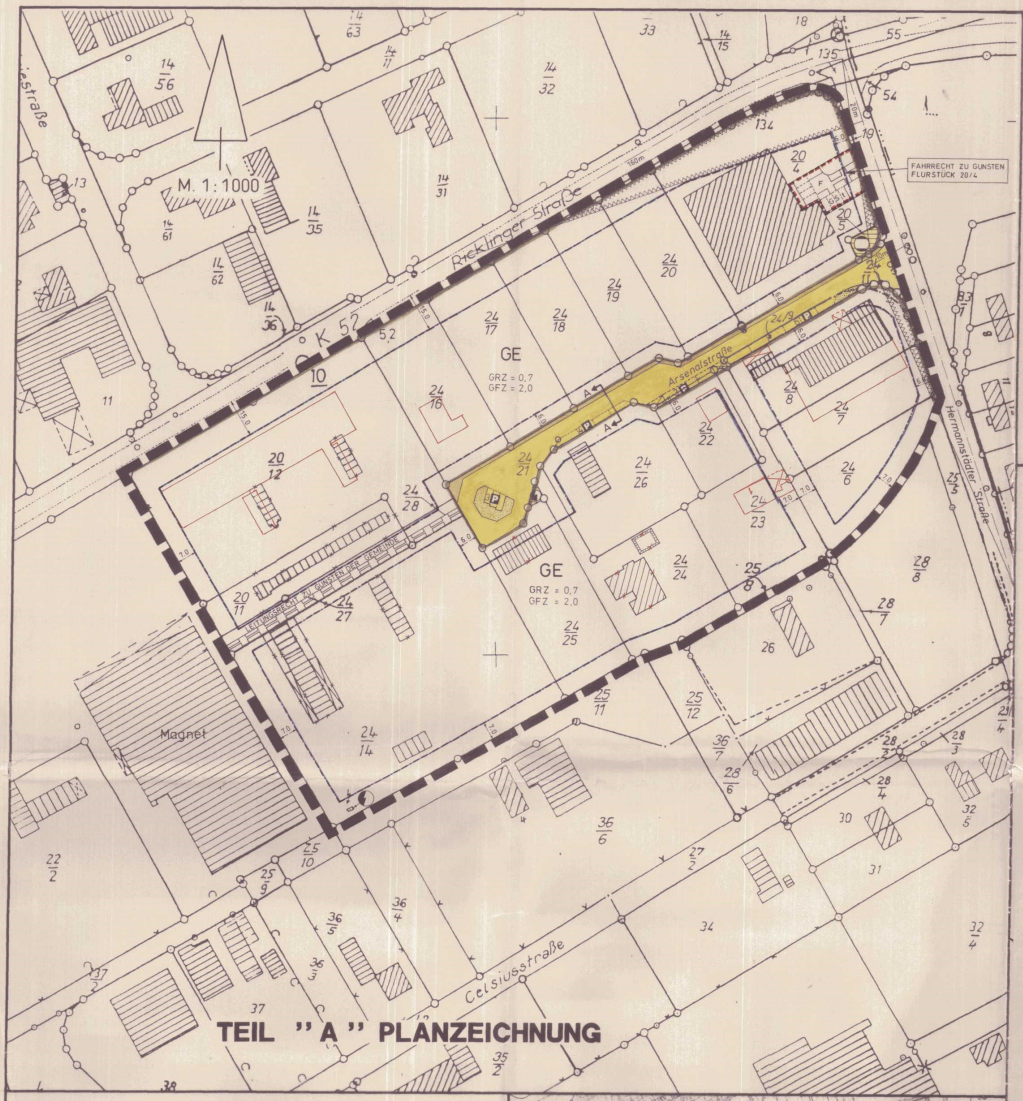


# SATZUNG
## DER GEMEINDE
# TRAPPENKAMP
## KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
# BEBAUUNGSPLAN NR. 14
FÜR DAS GEBIET

"ARSENALSTRASSE"

3. ÄNDERUNG/ ~~ERGÄNZUNG/ AUFHEBUNG/ TEILAUFHEBUNG~~

FÜR DEN BEREICH

"Südlich der Ricklinger Straße, westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Celsiusstraße und östlich der Firma Magnet"

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08 Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31 August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23 September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1993, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 3. Änderung, ~~Ergänzung, Aufhebung, Teilaufhebung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ~~vom ... bis zum~~ ~~durch Abdruck in der~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 01.07.1992 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.07.1992 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. ~~Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).~~

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.10.1992 den Entwurf der Bebauungsplanänderung ... mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1992 bis zum 30.12.1992 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.11.1992 ~~im ... bis zum ... / in der Zeit von ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf der Bebauungsplanänderung~~ ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.02.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.02.1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den ... den Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP — DEN 8.12.1993

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 15.NOV.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN 18.NOV.1993

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 15.03.1994 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP — DEN 26.04.1994

i.V. 1. stv. BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

TRAPPENKAMP — DEN 26.04.1994

i.V. 1. stv. BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.05.1994 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.05.1994 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP — DEN 04.05.1995

i.V. 1. stv. BÜRGERMEISTER (Bürgermeister) / AMTSVORSTEHER

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

### FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 3. Änderung, § 9 (7) BauGB

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen,

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche,

Straßenbegleitgrün,

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Baugebiet: § 9 (1) 1 Bau GB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

GE — Gewerbegebiete, § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GFZ — Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, § 9 (1) 22 BauGB

GSt — Gemeinschaftsstellplätze,

Mit Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen: § 9 (1) 12 BauGB

Elektrizität, (Trafostation)

Gasdruckreglerstation,

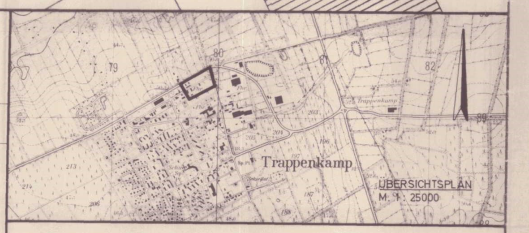


### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,

Vorhandene bauliche Anlagen,

Künftig fortfallende bauliche Anlagen,

24/26 Katasteramtliche Flurstücksnummern,

7.0 Maßlinien mit Maßangaben,

### STRASSENPROFIL / REGELQUERSCHNITT: Maßstab 1:100

Arsenalstraße: Schnitt A - A

| GEHEN + FAHREN | PARKEN |
|---|---|
| 7.95 | 2.05 |
| 10.00 | |

## TEIL "B" TEXT

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,7 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

2. Im GE-Gebiet werden nur Anlagen zugelassen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen verursachen.
Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.
Nicht zugelassen sind Anlagen, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 22.04.1993 genehmigungspflichtig sind; ausgenommen Anlagen nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

3. Die Höhe der baulichen Anlage darf im GE-Gebiet 14,0 m nicht übersteigen.